

## Pressemitteilung

Frankfurt/Main, 16.05.2012

### **Wenige materielle Kodexanpassungen beschlossen**

- Konsultationsverfahren voller Erfolg
- Fokus auf Kodexempfehlung zur Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern
- Anpassung der Empfehlung zur Vergütungsstruktur der Aufsichtsratsmitglieder
- Thema Vorstandsvergütungsstruktur soll in Zukunft beraten werden

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 15. Mai 2012, nachdem im Vorjahr keine Änderungen vorgenommen wurden, wenige materielle Anpassungen beschlossen sowie Gesetzesänderungen im Kodex nachvollzogen. Darüber hinaus wurden Anregungen von Kodexanwendern aufgenommen und eine Reihe bisheriger Formulierungen präzisiert.

In die Beratung der nun vorliegenden Beschlüsse sind die mehr als 70 Stellungnahmen von Kodexanwendern, Verbänden, Juristen und aus der Wissenschaft eingeflossen. Die Regierungskommission hatte in diesem Jahr erstmals das in 2011 beschlossene schriftliche Konsultationsverfahren angewendet, in dessen Rahmen konkrete Formulierungsvorschläge für Änderungen am Kodex für börsennotierte Unternehmen vorab veröffentlicht und Stellungnahmen erbeten wurden.

Mit Blick auf eine weitere Professionalisierung der Aufsichtsratsarbeit börsennotierter deutscher Unternehmen hat die Regierungskommission in diesem Jahr einen besonderen Fokus auf den Themenkomplex „Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern auf der Anteilseignerseite“ gelegt. Auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens hat die Regierungskommission nunmehr Anpassungen vorgenommen, die mehr Transparenz und damit eine verbesserte Entscheidungsgrundlage sowie durch eine weitere Konkretisierung der Empfehlung mehr Klarheit geben sollen. So empfiehlt der Kodex nun, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Wesentlich beteiligt im Sinne dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 ff).

Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Kodexempfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann (Ziffer 5.4.2). Hiervon unberührt bleiben die Arbeitnehmervertreter in einem Aufsichtsrat.

Aus Sicht der Kommission ist es wichtig zu betonen, dass eine negative Qualifizierung von Aufsichtsratsmitgliedern, die als „abhängig“ gelten, ohne rechtliche Grundlage ist. Es ist anzustreben, ein entsprechendes Verständnis auch in der öffentlichen Meinung zu verankern.

Angepasst wurde darüber hinaus die Kodexempfehlung zur Offenlegung von Interessenskonflikten von Aufsichtsräten (Ziffer 5.5.2). Jedes Aufsichtsratsmitglied soll nun Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf

Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat offenlegen.

Neben dieser Änderung hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex die bisherigen Anregungen, wonach der Aufsichtsrat bei Bedarf ohne den Vorstand tagen (Ziffer 3.6 Abs. 2), der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben (Ziffer 5.2 Abs. 2 S.2) sowie der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll (Ziffer 5.3.2), in Empfehlungen umgewidmet.

Ferner hat die Regierungskommission die Empfehlung für die Vergütungsstruktur der Aufsichtsratsmitglieder angepasst (Ziffer 5.4.6). So soll, sofern neben einem Fixum eine erfolgsorientierte Vergütung gewährt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

In der Präambel stellt die Kodexkommission ausdrücklich klar, dass die Abweichung von einer Kodexempfehlung durchaus im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen kann.

Schließlich hat die Kommission im Rahmen einer Vereinfachung beschlossen, dass für Kodexanregungen nur noch der Begriff „sollte“ verwendet wird. Für Empfehlungen wird weiterhin der Begriff „soll“ genutzt. Unverändert gilt weiterhin, dass die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex Bestimmungen betreffen, die als geltendes Gesetzesrecht von Unternehmen zu beachten sind.

„Die Klarstellung in der Präambel, dass gut begründete Abweichungen von Kodexempfehlungen keine schlechte Corporate Governance bedeuten, war uns wichtig und ist eines der Resultate aus dem erstmals durchgeführten Konsultationsverfahren, das ein voller Erfolg war“, so Klaus-Peter Müller, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. „Das Ziel, in einen vertieften Diskurs vor allem mit den Anwendern des Kodex einzutreten, wurde erreicht. Die Kommission hat eine Vielzahl von Anregungen erhalten, die in die Beratungen eingeflossen sind und sich auch in den Beschlüssen widerspiegeln. Dabei wurde der Kodex von keinem Stakeholder als

solches infrage gestellt. Dies entspricht im Übrigen auch den Erkenntnissen der jüngsten Untersuchung des Berlin Center of Corporate Governance, an der unter anderem rund 83% aller Dax30 und 64% der MDAX-Unternehmen teilnahmen.“

Die Kommission hat noch einmal unterstrichen, dass sie auch in Zukunft nur so wenig wie möglich und so viel wie nötig an dem Kodex verändern werde. Die Jahre 2004 und 2011, in denen keine Anpassungen vorgenommen wurden, sollen nach den Erfahrungen des Vorjahrs keine Ausnahmen bleiben. Dabei wird auch von der Politik erwartet, dass den Unternehmen eine angemessene Zeit zur Umsetzung der Leitlinien für gute Unternehmensführung gegeben wird.

Die Kodexkommission wird sich im kommenden Jahr näher mit der Struktur der Vorstandsvergütung beschäftigen.

Die vorgenannten wie auch alle anderen Anpassungen sind in der beigefügten neuen Version des Kodex kenntlich gemacht, die erst nach Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger wirksam wird.

### **Bemerkungen für die Redaktionen Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex**

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet, der über die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Mitglieder der Kommission sind: Klaus-Peter Müller (Vorsitzender), Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner, Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums, Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz, Dietmar Hexel, Ulrich Hocker, Prof. Dr. Henning Kagermann, Max Dietrich Kley, Dr. Stefan Schulte, Christian Strenger, Daniela Weber-Rey, Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro, Prof. Dr. Axel v. Werder.

**Ansprechpartner:** Peter Dietlmaier, C4 Consulting GmbH , Königsallee 6 , D-40212 Düsseldorf, T: +49 21151 60 22 11, F: +49 211 51 60 22 22, M: +49 151 25 21 22 34 , E-Mail: peter.dietlmaier@c4consulting.de